

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	15 (1929)
Heft:	15
Artikel:	Die Alterszulagen der Lehrerschaft und andere Zuwendungen in den einzelnen Kantonen
Autor:	Köpfli, Ud.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-528931

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alterszulagen der Lehrerschaft und andere Zuwendungen in den einzelnen Kantonen

Von Ad. Köpfli, Baar.

Es freut mich, feststellen zu können, daß die gerechte Einrichtung der Alterszulagen heute in den meisten Kantonen Eingang gefunden hat. Auch in andern Beziehungen ist es ordentlich vorwärts gegangen. Das „Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen“ enthält darüber folgende Angaben:

Kanton Zürich: Der Staat richtet Dienstalterszulagen aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um 100 Franken bis zum Maximum von 1000 Fr. für Primarlehrer und von 1200 Fr. für Sekundarlehrer.

Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu den gesetzlichen Zulagen eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Wohnung oder Bezahlung eines entsprechenden Barbetrages.

Kanton Bern: Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von je 125 Fr.

An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Acre gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Kanton Luzern: Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentshädigung auszurichten. Die Wohnungsentshädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Regierungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentshädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von 200 Fr. zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt.

Kanton Uri: Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von 100 bis 700 Fr. für Lehrer und 500 Fr. für Lehrerinnen, beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um 100 Fr. nach je zwei Jahren.

Kanton Glarus: An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus

je nach der Zahl der Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen: Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule

im 4. bis 6. Dienstjahr je Fr. 200.—

“ 7. ” 9. ” ” ” 400.—

“ 10. ” 12. ” ” ” 600.—

“ 13. ” 15. ” ” ” 800.—

“ 16. ” 18. ” ” ” 1000.—

vom 19. Dienstjahr an ” ” ” 1200.—

NB. Nach einer Revisionsvorlage, die bei der nächsten Landsgemeinde zur Abstimmung kommt, soll das Maximum künftig in 12 (statt in 18) Jahren erreicht werden. D. Sch.

Kanton Zug: Außer der Lehrer-Pensions- und -Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlass geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) **Dienstalterszulagen.** Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von 1000 Fr., erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfälligen außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit 200 Fr. und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um 200 Fr., so daß sie nach 7 Jahren 400 Franken, nach 10 Jahren 600 Fr., nach 13 Jahren 800 Fr. und nach 16 Dienstjahren jährlich 1000 Fr. beträgt. Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen.

b) **Altersfürsorge.** Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 5. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich 150 Fr. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst, und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Kanton Freiburg: Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von 250 Fr. und den Lehrerinnen eine solche von 200 Fr. gewährt, unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um 250 Fr. für die Lehrer bis zum Höchstbetrag von 1000 Fr., und um 200 Fr. für die Lehrerinnen bis zum Höchstbetrag von 800 Fr. erhöht.

Kanton Solothurn: Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1928 erhalten die Primarlehrer und -Lehrerinnen vom Staat folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei

Jahren 100 Fr., vier Jahren 200 Fr., sechs Jahren 400 Fr., acht Jahren 600 Fr., zehn Jahren 800 Fr., zwölf Jahren 1000 Fr.

Kanton Baselland: Primarlehrer und Lehrerinnen, Sekundarlehrer und Lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von 300 Fr., bis zum Höchstbetrage von 1800 Fr. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal 35 Fr.

Kanton Schaffhausen: Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrage von 100 Fr. jährlich, bis zum Maximum von 1200 Fr. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Kanton Graubünden: Primar- und Sekundarlehrer bekommen Alterszulagen von 100 Franken bei drei und vier Dienstjahren, 200 Fr. bei fünf und sechs Dienstjahren, 300 Fr. bei sieben und acht Dienstjahren, 400 Fr. bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Kanton St. Gallen: Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigen Sekundarlehrer betragen:

Jm 5.	Dienstjahre	Fr. 100.—
„ 6. bis 7.	“	200.—
“ 8. „ 10.	“	300.—
“ 11. „ 13.	“	500.—
“ 14. „ 16.	“	700.—
“ 17. „ 19.	“	900.—
20. u. höhern	“	1000.—

Kanton Thurgau: Der Kanton entrichtet an die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen:

Jm 4. bis 6.	Dienstjahre	Fr. 200.—
“ 7. „ 9.	“	400.—
“ 10. „ 12.	“	600.—
“ 13. „ 15.	“	800.—
Nach dem 15.	“	1000.—

Kanton Tessin: Vom fünften Dienstjahr an werden vier Zulagen von drei zu drei Jahren von 100—200 Fr. ausgerichtet.

Nicht näher präzisierte Alterszulagen erhalten ferner die Lehrer in den Kantonen Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselstadt, Genf, Neuenburg, Waadt. Für Mitteilungen über die genaue Regelung sind wir dankbar.

Mögen die fehlenden Stände den genannten bald nachfolgen!

„Im Ochsen zu Nazareth“

Man schreibt dem „Morgen“: Religionsunterricht sollte nach Heimatprinzip und Kulturprinzip laut „Wegweiser zur Schulreform“ von E. Grauwiler in basellandschaftlichen Schulen folgendermaßen erteilt werden:

„Das war eine Aufregung im Städtchen! Die Frauen stekten die Köpfe zusammen, und wo Männer zusammentraten, da berichteten sie auch davon. Weißt du's auch schon? . . . morgen soll er kommen. — Ja, ja, der hat sich gemacht, und wie man vernimmt, sind die Herren Priester und Schriftgelehrten gar nicht gut auf ihn zu sprechen. Er könne scheints besser reden, als der gelehrteste Pfarrer. — Ja, und der Daniel, der Händler, hat berichtet, er habe ihn am See unten reden gehört. Da seien etwa 1000 Menschen um ihn herum gestanden und es sei so still geworden, wie in einer Stube drin, und er habe besser geredet, als ein Schriftgelehrter. — Das glaub ich, er ist aber auch immer ein Aufgeweckter gewesen; schon als Zwölfjähriger habe er übrigens den Professoren in Jerusalem ebensolche Fragen gestellt, daß sie fast nicht darauf antworten konnten . . . So redeten die Leute von Jesus, von „Zimberjosephs Jesus“, und alle waren gespannt, wie er morgen im Gotteshaus predigen werde. — Gewiß, er kann's besser als die Priester und redet schöner als der Hohepriester in

Jerusalem, so sagten die Nazarener Frauen zusammen, und die Männer, im erhobenen Gefühl, daß sie, die Nazarener, so einen gescheiten, berühmten Bürger hatten, sahen im „Ochsen“ zusammen und redeten von andern gescheiten Nazarenern und von ihren eigenen Heldenataten bis spät in die Nacht hinein.“ —

Das heißt man doch mit dem Heiligsten Schindluder treiben, wenn man biblische Stosse derart misshandelt. Aber eben, das ist der Standpunkt der modernen ungläubigen Pädagogen: Christus ist nur mehr der Weise von Nazareth, weiter nichts; ein intelligenter Kopf, der seinen Mitbürgern überlegen ist, der gescheiter reden kann als sie, der darum den Meid der „Priester und Schriftgelehrten“ wachrust — aber sonst weiter gar nichts. Hätte man statt „Schriftgelehrten“ nicht gleich sagen können: „und unserer modernen Schulmeister“, die in ihrer neuerungsfüchtigen Methode zum „Ochsen“ Zuflucht nehmen müssen, weil ihnen jede Ehrfurcht vor dem Heiligsten abhanden gekommen ist. Gott bewahre uns vor solchem „konfessionslosen Religionsunterricht“. Dieser „Ochsen zu Nazareth“ mag als typisches Musterstück uns zeigen, welche Wege man hier wandelt. Das ist wirklich „Ochsen“-Geschwätz!